

Vertraulich

Versuch einer Rekonstruktion der Ausführungen des Ministerialrats Kaspar über den Beamteneid in der Dienststrafkammersitzung in Köln vom 20. Dezember 1934.

Der stenographisch aufgenommene oder genau in Erinnerung behaltene Wortlaut ist unterstrichen.

Meiner Ansicht nach ändert auch Prof. Barths Schreiben vom 18. Dz. nichts an der dienststrafrechtlichen Beurteilung seines Verhaltens in der Eidesfrage. Denn dieses Schreiben läßt erkennen, daß Prof. Barth der Sache nach auch heute noch hinsichtlich des Eides denselben Standpunkt einnimmt wie vorher. Die von Prof. Barth in dem Brief vertretene Ansicht über den Inhalt der eidlichen Verpflichtung würde nämlich bedeuten, daß der Beamte, der den Eid geleistet hat, die Möglichkeit hätte, in jedem einzelnen Falle, in dem für ihn ein Konflikt zwischen der Treu- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Führer und dem Gebot Gottes entsteht, selbständig darüber zu entscheiden, ob das von ihm verlangte Tun oder Unterlassen nicht Gottes Gebot widerspricht.

Das Dienststrafgericht steht nun vor der Frage: Hat der Eid wirklich nur diesen Sinn? Ich bin der Ansicht: Nein! Denn damit würde dem Eid seine ganze Bedeutung genommen werden.

Die in der Eidesformel enthaltene Anrufung Gottes soll lediglich besagen: Der Schwörende ruft Gott zum Zeugen dafür an, daß er das in dem Eid enthaltene Versprechen der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Führer abgegeben habe. Ob aber nun das, was auf Grund dieser Treue- und Gehorsamspflicht von dem Beamten verlangt wird, in Einklang mit dem Gebot Gottes steht - die Entscheidung darüber liegt nicht bei dem einzelnen Beamten, sondern allein und ausschließlich beim Führer selbst, den Gott auf seinen Platz gestellt hat und dem man daher auch das blinde Vertrauen schenken kann und muß, daß er auf Grund seines besonderen Verhältnisses zu Gott nichts von seinen Untergebenen verlangen wird, was Gott verbietet.

Daß der Beamte dieses bedingungslose und rückhaltlose Vertrauen zum Führer haben und ihm allein deshalb ein für allemal die Entscheidung überlassen soll, ob zwischen seinen Befehlen und Anordnungen und dem Willen Gottes kein Widerspruch besteht, darin liegt gerade der Sinn des auf die Person des Führers geleisteten Treueides. Treue kann immer nur bedingungslos versprochen werden. Eine Treue unter Vorbehalt gibt es nicht.